



**Bund der Steuerzahler  
Deutschland e.V.**

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. • Französische Str. 9-12 • 10117 Berlin

Französische Str. 9-12  
10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

Telefon: 030 – 25 93 96 0  
Telefax: 030 – 25 93 96 25  
info@steuerzahler.de

[www.steuerzahler.de](http://www.steuerzahler.de)

15. Mai 2014 IK/zi

### **Steuerliche Berücksichtigung von Rentenversicherungsbeiträgen im Zusammenhang mit Lohnersatzleistungen, § 10 Abs. 2 EStG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

uns erreichen zunehmend Nachfragen zur steuerlichen Berücksichtigung von Rentenversicherungsbeiträgen bei Lohnersatzleistungen wie dem Krankengeld. Hier werden die vom Bürger gezahlten Beiträge zur Rentenversicherung weder in der Einzahlungsphase noch in der Auszahlungsphase steuermindernd berücksichtigt. Dies kann den Betroffenen nur sehr schwer vermittelt werden:

Bei Arbeitnehmern hat der Bezug des Krankengeldes zur Folge, dass Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung gezahlt werden müssen. Der Bürger bekommt somit nur ein entsprechend geringeres Nettokrankengeld ausgezahlt. Im Rahmen der Einkommensteuererklärung wird jedoch der Bruttobetrag – also auch die Zahlung zur Rentenversicherung – angerechnet. Zwar bleibt das Krankengeld selbst steuerfrei, es unterliegt jedoch dem sogenannten Progressionsvorbehalt. Damit erhöhen das Krankengeld und die gezahlten Rentenversicherungsbeiträge den persönlichen Steuersatz des Bürgers. Zugleich können die gezahlten Rentenversicherungsbeiträge nicht als Sonderausgabe abgesetzt werden. Im Ergebnis werden die Beiträge in der Einzahlungsphase nicht steuermindernd berücksichtigt.

Viele Steuerzahler empfinden es als ungerecht, wenn die Beiträge in der Einzahlungsphase nicht abgesetzt werden können und die späteren Renteneinkünfte dann auch noch der Besteuerung unterliegen.

Wir bitten daher um Auskunft, ob für solche Fälle eine Änderung des geltenden Rechts geplant ist. Andernfalls regen wir eine gesetzliche Klarstellung an, sodass die steuerliche Berücksichtigung der geleisteten Rentenversicherungsbeiträge sichergestellt wird.

Wir bitten um zeitnahe Beantwortung unseres Schreibens, da viele Steuerzahler in Kürze ihre Steuerbescheide erhalten werden und dann verstärkt mit Anfragen bei uns zu rechnen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Bund der Steuerzahler  
Deutschland e.V.

Deutsche Bank  
Wiesbaden  
IBAN  
BIC (SWIFT)

Konto: 320515  
BLZ: 510 700 21  
DE96 5107 0021 0032 0515 00  
DEUTDEFF510

Bund der Steuerzahler  
Überparteiliche, unabhängige  
gemeinnützige Vereinigung  
Landesverbände  
in allen Bundesländern  
[www.steuerzahler.de](http://www.steuerzahler.de)

Vorstand  
Reiner Holznagel M. A. (Präsident)  
Dipl. oec. Zenon Bilaniuk  
Diplom-Volkswirt Ulrich Fried  
RA Hannah Stein  
RA Rik Steinheuer  
Diplom-Volkswirt Bernhard Zentgraf